



Gründungsförderung für Primärversorgungseinheiten (Förderung Typ A)

Fragenkatalog

Version: 3.0, 31.07.2023

Der Fragenkatalog wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) in Zusammenarbeit mit der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Was versteht man unter Primärversorgung in Österreich?.....	5
2	Zielsetzung des Förderprogramms	5
3	Änderungen durch die PrimVG-Novelle.....	6
3.1	Welche wesentlichen Möglichkeiten entstehen durch die PrimVG-Novelle beiden Richtlinien?	6
4	Allgemeine Voraussetzungen für die Einreichung der Förderung	7
4.1	Wer kann einen Antrag auf Zuschuss einreichen?	7
4.2	Wann kann ich einen Antrag einreichen?	7
4.3	Wie lange dauert die Gründungsphase?	7
4.4	Welche Rechtsformen können gefördert werden?	8
4.5	Welche Rechtsformen sind für multiprofessionelle Gruppenpraxen möglich?	8
4.6	Was ist eine PVE-Besitzgesellschaft?	8
4.7	Wer muss Mehrheitsgesellschafter einer Besitzgesellschaft sein?	8
4.8	Wo ist eine Einreichung möglich?	8
4.9	Wann muss die Gesellschaftsgründung/Unternehmensgründung erfolgen, damit in diesem Zusammenhang anfallende förderfähige Kosten gefördert werden können?	9
4.10	Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) eingereicht werden?	9
4.11	Wie lange kann die Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse nachgereicht werden, wenn diese bei Antragstellung noch nicht vorlag?	9
4.12	Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?	9
5	Förderbare Kosten und Zuschusssumme	10
5.1	Wie hoch ist die Förderung?	10
5.2	Was wird gefördert?	10
5.2.1	Welche weiteren Kosten im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit können eingereicht werden?	10
5.2.1	Können Kosten von medizinischer Software und Hardware-Investitionen bei der medizinischen Ausstattung angeführt werden?	11
5.2.2	Wird auch ein Gebäude, das zum Zweck des Betriebs einer PVE gekauft wird, gefördert?	11
5.3	Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?	11
5.3.1	Wie müssen Vergleichsanbote für Investitionen in gebrauchte Güter aussehen?	12
5.4	Was wird nicht gefördert?	12
5.4.1	Welche Investitionen gelten als klimaschädlich?	12
5.4.2	Können Kosten für Investitionen in erneuerbare Energien eingereicht werden?	12

5.5	Ist die Umsatzsteuer förderbar?	12
5.6	Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?	13
5.7	Sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen ausgeschlossen und damit nicht förderbar?	13
5.8	Wann erfolgt die Bearbeitung des Förderungsantrags?	13
5.9	Kann eine Akontozahlung gewährt werden?	13
5.10	Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?	13
5.11	Wer ist nicht förderungsfähig?	13
5.12	Wann kann mit der Investition begonnen werden und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?	14
5.13	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	14
5.14	Wie lange ist der Durchführungszeitraum für eingereichte Projekte?	14
5.15	Was ist unter „Amortisationsdauer“ zu verstehen?	14
5.16	Wie lange ist die Behaltefrist?	14
5.17	Muss die Förderung zurückgezahlt werden?	14
5.18	Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich bzw. können Förderungen für dasselbe Projekt auch bei anderen Stellen beantragt werden?	14
5.19	Kann eine PVE, die bereits eine Gründungsförderung (Typ A) erhalten hat, für eine spätere Investition eine Projektförderung (Typ B) einreichen?	15
5.20	Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?	15
6	Antragstellung	16
6.1	Wo kann der Zuschuss beantragt werden?	16
6.2	Wie lange können Förderungsanträge gestellt werden?	16
6.3	Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte?	16
6.4	Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Antragsprüfung eingereicht werden?	16
6.4.1	Gibt es formale Anforderungen an die Anbote?	16
6.4.2	Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?	17
6.4.3	Wie wird die Höhe des Preises / der Auftragssumme berechnet, wenn mehrere Angebote/Leistungen eines Leistungserbringers vorliegen?	17
6.4.4	Müssen bei Angeboten z. B. einer Architektin / eines Architekten über 10.000 Euro (zzgl. USt.) zwei Angebote eingeholt werden?	17
6.4.5	Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein?	17
6.4.6	Auf wen müssen die Angebote und Rechnungen ausgestellt werden, wenn es sich um einen Verein handelt?	17
6.4.7	Was passiert, wenn keine Zusage der ÖGK vorgelegt werden kann?	18
6.4.8	Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?	18
7	Abrechnung	19

7.1	Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen?.....	19
7.2	Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden?	19
7.3	Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?	19
7.4	Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen?	19
7.5	Wann endet die Haltepflicht?	19
7.6	Welche Betriebspflichten bestehen?.....	19
7.7	Was ist bei befristeten Verträgen und der Betriebspflicht zu berücksichtigen?.....	20
7.8	Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?	20
7.9	Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten?.....	21
7.10	Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern auf die Förderung?	21
8	Auszahlung	22
8.1	Wann erfolgt die Auszahlung?	22
8.2	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?	22
9	Kontakte	23

1 Was versteht man unter Primärversorgung in Österreich?

Primärversorgung ist die erste Anlaufstelle für alle Menschen mit gesundheitsbezogenen Anliegen. Sie hat das Ziel, die Gesundheit zu fördern und die Prävention zu stärken sowie eine qualitativ hochwertige und effiziente Krankenbehandlung sicherzustellen. Im Fokus der Neuausrichtung der Primärversorgung in Österreich steht das Prinzip der strukturierten Zusammenarbeit von Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner und/oder Fachärztinnen/-ärzten für Kinder- und Jugendheilkunde sowie Gesundheits- und Sozialberufen im Rahmen der Primärversorgungseinheiten (PVE), sei es in einem Zentrum oder in einem Netzwerk. PVE bieten der Bevölkerung eine umfassende, wohnortnahe Versorgung mit erweiterten Öffnungszeiten. Der Aufgabenbereich von PVE, in denen multiprofessionelle Teams zusammenarbeiten, reicht von der Akutversorgung bis hin zur Versorgung chronisch Kranker sowie von psychosozialer Betreuung bis zu gesundheitsfördernden Maßnahmen und Prävention. Die Teamarbeit soll die einzelnen Teammitglieder von unnötiger Bürokratie entlasten, ermöglicht eine ganzheitliche und kontinuierliche Betreuung, erlaubt eine Konzentration auf die medizinische, therapeutische und pflegerische Tätigkeit und stellt dadurch die individuellen Bedürfnisse jedes Einzelnen in den Mittelpunkt.

2 Zielsetzung des Förderprogramms

Um den Ausbau und die Attraktivierung der Primärversorgung in Österreich weiter voranzutreiben, hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union erfolgreich ein entsprechendes Projekt eingereicht. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität möchte die Europäische Union die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Europa nachhaltig zu stärken und resilienter zu gestalten.

Das Projekt läuft bis 2026 und umfasst neben Maßnahmen zur Attraktivierung der Primärversorgung auch die finanzielle Förderung von Projekten in der Primärversorgung. Es sollen damit u. a. PVE-Neugründungen gefördert werden mit dem Ziel, die Anzahl der PVE in Österreich zu erhöhen (Projekttyp A). Der vorliegende Fragenkatalog bezieht sich auf diesen Projekttyp A.

Für allgemeine Informationen zum Projekt „Attraktivierung und Förderung der Primärversorgung“ besuchen Sie bitte die Website der Plattform Primärversorgung unter <https://primaerversorgung.gv.at>.

3 Änderungen durch die PrimVG-Novelle

Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Primärversorgungsgesetzes per 1. August 2023 kommt es zu Änderungen, die auch für die Förderungen relevant sind.

In diesem Kapitel des Fragenkatalogs wird auf die Änderungen betreffend die Gründungsförderung für Primärversorgungseinheiten (Förderung Typ A) eingegangen. Weitere Informationen zu den Änderungen hinsichtlich der Projektförderung für bestehende Primärversorgungseinheiten (Projekttyp B) entnehmen Sie bitte dem hierfür vorgesehenen Fragenkatalog.

3.1 Welche wesentlichen Möglichkeiten entstehen durch die PrimVG-Novelle bei den Richtlinien?

In folgenden Bereichen hat es Änderungen gegeben:

- **Ermöglichung von PVE für Kinder- und Jugendheilkunde (sog. Kinder-PVE):** Der Ausbau von PVE ist in Österreich essenziell für die Sicherstellung einer niederschweligen Gesundheitsversorgung, wobei insbesondere auch Kindern und Jugendlichen dieser niederschwellige Zugang zur Primärversorgung gewährleistet werden muss. Daher soll die Einführung von PVE, deren ärztliches Kernteam ausschließlich bzw. überwiegend aus Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde besteht, ermöglicht werden. Bisher konnten Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde lediglich ergänzend zu Allgemeinmedizinerinnen/-mediziner Teil des ärztlichen Kernteams der PVE sein. Daher sind nunmehr auch Kinder-PVE gem. PrimVG von den Förderungen umfasst.
- **Etablierung „multiprofessioneller“ Gruppenpraxen:** Bei PVE soll es nun möglich sein, dass neben Ärztinnen und Ärzten auch Angehörige anderer Gesundheitsberufe an Gruppenpraxen als Gesellschafter:innen beteiligt sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die multiprofessionelle Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben wird und den zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzten die Mehrheit (mehr als 50 %) am Kapital der Gesellschaft und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommt. Die beteiligten Angehörigen anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe müssen zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und in der Primärversorgungseinheit im Kernteam oder hauptberuflich tätig sein. Mit der Einführung „multiprofessioneller Gruppenpraxen“ soll eine weitere Attraktivierung dieser Versorgungsform im Sinne eines berufsgruppenübergreifenden Ansatzes erfolgen. Die Änderung erweitert daher den Kreis der Förderungswerber:innen (siehe- Frage 4.1).

4 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreichung der Förderung

4.1 Wer kann einen Antrag auf Zuschuss einreichen?

Es können drei Personengruppen einen Antrag einreichen:

- Ärztinnen bzw. Ärzte sowie im Falle einer multiprofessionellen Gruppenpraxis Angehörige anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, die Adressatinnen bzw. Adressaten der Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG sind oder welche die Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß PrimVG beabsichtigen,
- die im PrimVG vorgesehenen Rechtspersonlichkeiten, die Adressatinnen bzw. Adressaten der Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG sind oder die die Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß PrimVG beabsichtigen, sowie
- Gesellschaften, deren Zweck die Errichtung und/oder die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung der zukünftigen PVE umfasst und deren Gesellschafter:innen für die Dauer der Betriebs- oder Haltepflicht gemäß Punkt 10.5 der Richtlinie mehrheitlich (zu mehr als 50 Prozent) an der zukünftigen PVE beteiligt sind („PVE-Besitzgesellschaft“).

Demnach können bei Abschluss eines Fördervertrags ausschließlich folgende juristische Personen Vertragspartner:innen (Förderungsnehmer:innen) sein:

- die im PrimVG vorgesehenen Rechtspersonlichkeiten, die eine Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) im Sinne des § 14 Abs 6 PrimVG haben („zukünftige PVE“), und
- PVE-Besitzgesellschaften.

PVE-Besitzgesellschaften können nur gemeinsam mit der zukünftigen PVE Förderungsnehmer:innen werden.

4.2 Wann kann ich einen Antrag einreichen?

Die Gründungsphase beginnt bereits mit dem erstmaligen Anfall von Kosten für eine geplante PVE-Gründung. Dies bedeutet, dass eine Antragstellung schon möglich ist, wenn beabsichtigt wird, eine PVE zu gründen bzw. am Auswahlverfahren der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) teilzunehmen. Eine Bescheinigung der ÖGK bezüglich der Erstreihung (Zusage im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG) ist grundsätzlich 6 Monate nach Antragstellung bei der Abwicklungsstelle nachzureichen.

4.3 Wie lange dauert die Gründungsphase?

Die Gründungsphase beginnt mit dem erstmaligen Anfall von Kosten für eine geplante PVE-Gründung und endet mit der Inbetriebnahme der PVE.

Die Inbetriebnahme erfolgt durch Inkrafttreten des Primärversorgungsvertrags zwischen dem:der Betreiber:in der PVE und der ÖGK. Der:Die Betreiber:in der PVE ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle umgehend über die Inbetriebnahme zu informieren und ihr einen entsprechenden Nachweis (Primärversorgungsvertrag) zu übermitteln.

4.4 Welche Rechtsformen können gefördert werden?

Einreichen können zukünftige Betreiber:innen von PVE gemäß PrimVG mit den im PrimVG vorgesehenen Rechtsformen:

- GmbH (Kapitalgesellschaft; multiprofessionelle Gruppenpraxen können lediglich in Verbindung mit einer GmbH gegründet und somit gefördert werden)
- OG (Personengesellschaft)
- Verein
- Genossenschaft

4.5 Welche Rechtsformen sind für multiprofessionelle Gruppenpraxen möglich?

Im Rahmen der Novellierung des PrimVG wurde 2023 die Möglichkeit der Gründung einer multiprofessionellen Gruppenpraxis als GmbH geschaffen (§ 9 [1a ff.] PrimVG). Abweichend von §§ 52a ff. ÄrzteG können in einer solchen neben Ärztinnen/Ärztinnen auch Angehörige anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe Gesellschafter:in einer PVE werden.

Voraussetzung ist, dass die multiprofessionelle Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben wird und den zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzten die Mehrheit (mehr als 50 %) am Kapital der Gesellschaft und bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zukommt.

Die beteiligten Angehörigen anderer gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe müssen zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und in der Primärversorgungseinheit im Kernteam oder hauptberuflich tätig sein.

4.6 Was ist eine PVE-Besitzgesellschaft?

Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft, deren Zweck die Errichtung und/oder die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung der zukünftigen PVE umfasst und an denen Gesellschafter:innen der zukünftigen PVE für die Dauer der Betriebs- oder Behaltspflicht mehr als 50 Prozent der Anteile halten. PVE-Besitzgesellschaften können nur gemeinsam mit einer künftigen PVE Vertragspartnerinnen werden.

4.7 Wer muss Mehrheitsgesellschafter einer Besitzgesellschaft sein?

Um eine förderbare Besitzgesellschaft im Sinne dieser Förderrichtlinie zu sein, muss die Mehrheit der Anteile den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern der PVE und/oder der PVE selbst – d. h. der im PrimVG vorgesehenen Rechtspersönlichkeit der PVE – gehören.

4.8 Wo ist eine Einreichung möglich?

Die Antragstellung für diesen Zuschuss ist unter <https://primaerversorgung.gv.at/> möglich.

4.9 Wann muss die Gesellschaftsgründung/Unternehmensgründung erfolgen, damit in diesem Zusammenhang anfallende förderfähige Kosten gefördert werden können?

Ein Fördervertrag kann nur auf zukünftige Betreiber:innen von PVE gemäß PrimVG mit den in Punkt 4.4 angeführten Rechtsformen ausgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Fördervertrags muss daher eine gültige Rechtsform vorliegen. PVE-Besitzgesellschaften können nur gemeinsam mit einer künftigen PVE-Vertragspartnerinnen werden.

4.10 Wie lange können Anträge bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) eingereicht werden?

Förderungsanträge können laufend bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2025.

4.11 Wie lange kann die Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse nachgereicht werden, wenn diese bei Antragstellung noch nicht vorlag?

Wurde bei der Antragstellung die Zusage der ÖGK im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG nicht vorgelegt, ist diese innerhalb von 6 Monaten ab Antragstellung nachzureichen.

4.12 Können Kosten auch rückwirkend anerkannt werden?

Es können nur Kosten anerkannt und gefördert werden, die nach der Antragstellung anfallen. Alle Aufwände, die vor der Antragstellung entstanden sind, sind nicht förderbar. Das bedeutet: Jede verbindliche Art des Vertragsabschlusses (Bestellung, Rechnung, Anzahlung, Lieferung oder Leistung und Zahlung) ist nur dann förderbar, wenn sie frühestens am Anerkennungsstichtag getätigt wurde.

5 Förderbare Kosten und Zuschusssumme

5.1 Wie hoch ist die Förderung?

Förderungen können für alle sogenannten „förderbaren Kosten“ beantragt werden (siehe dazu Punkt 5.2). Von den eingereichten und genehmigten förderbaren Kosten werden 50 Prozent ausbezahlt (= Zuschusssumme), sofern die Deckelungen noch nicht erreicht wurden. Die maximal förderbaren Gesamtkosten betragen 3,2 Millionen Euro (brutto). Die maximale Zuschusssumme, der im Rahmen der Gründungsförderung Typ A gewährt werden kann, beläuft sich somit auf 1,6 Millionen Euro (brutto).

5.2 Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind in erster Linie Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit.

Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

Gefördert werden können insbesondere (**maximale Zuschusssumme = 50 %**)

- Kosten für den Neubau einer PVE,
- Instandsetzungsmaßnahmen,
- bauliche Adaptierungen sowie der Erwerb bestehender Räumlichkeiten (z. B. bestehender Ordinationen) und
- Außenanlagen (z. B. Parkplätze) zum Zweck der Nutzung als PVE
bis zu einem maximalen Quadratmeterpreis von 5.000 Euro (zzgl. USt.) sowie
- Kosten für medizinische Ausstattung gemäß Qualitätssicherungsverordnung 2018, Österreichischem Strukturplan Gesundheit (Leistungsmatrix) und Versorgungskonzept gemäß § 6 PrimVG **bis zu einer Höhe von 300.000 Euro (zzgl. USt.)**

5.2.1 Welche weiteren Kosten im Rahmen der Gründung einer Primärversorgungseinheit können eingereicht werden?

In erster Linie werden auf Basis dieser Förderrichtlinie aktivierungspflichtige Investitionen (abschreibungspflichtige Aufwände) gefördert (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu förderbare Kosten). Ergänzend dazu können auch folgende Kosten **unabhängig von ihrer Aktivierungsfähigkeit** gefördert werden, wenn sie für den Betrieb der PVE zweckmäßig sind:

5.2.1.1 Planungskosten bis zu einer Höhe von 10 Prozent der förderbaren Kosten für den Neu-, Um- oder Ausbau einer PVE und bestehender Räumlichkeiten sowie Außenanlagen, sofern diese noch nicht vorhanden sind.

5.2.1.2 Rechts- und Steuerberatungskosten, soweit sie für die Gründung einer PVE erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 40.000 Euro (zzgl. USt.). Dazu zählen alle im Rahmen einer Gründung entstandenen Rechts- und Steuerberatungskosten, jedoch nicht anfallende Vertragserrichtungskosten sowie Gebühren.

- 5.2.1.3 Weitere Gründungsberatungskosten** sowie (ggf. externe) Fort- und Weiterbildungskosten (z. B. PVE-Mentoring der Plattform Primärversorgung, Kursgebühren für zweckmäßige Fort- und Weiterbildungen, jedoch ohne Reisekosten in diesem Zusammenhang), soweit sie für die Gründung einer PVE erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 40.000 Euro (zzgl. USt.). Dazu zählen alle im Rahmen einer Gründung entstehenden Beratungskosten, jedoch nicht die im Rahmen der Gründung anfallenden Vertragserrichtungskosten sowie Gebühren.
- 5.2.1.4 Instandhaltungsaufwände** für bestehende Räumlichkeiten zum Zweck der Gründung einer PVE bis zu einer Höhe von 20.000 Euro (zzgl. USt.).
- 5.2.1.5 Einmalige Baukostenzuschüsse** bei PVE-Räumlichkeiten, die von einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft zur Verfügung gestellt werden, bis zu einer Höhe von 20.000 Euro (zzgl. USt.).
- 5.2.1.6 Kosten für nichtmedizinische Ausstattung** (z. B. Einrichtungsgegenstände, Laptops, Computer, Beamer, Fahrrad/E-Fahrzeug für dienstliche Zwecke, barrierefreie Ausstattung) **und immaterielle Investitionskosten** (z. B. einmalige Software- und Lizenzkosten im Rahmen der Anschaffung) bis zu einer Höhe von 100.000 Euro (zzgl. USt.)
- 5.2.1.7 Was ist bei E-Fahrzeugen zu berücksichtigen?** Es ist nur die Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV), von Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie von E-Sonderfahrzeugen förderfähig, wenn deren Bruttolistenpreis (Basismodell) 60.000 Euro nicht übersteigt. Eine Bestätigung durch den:die Verkäufer:in (Autohaus) kann auf Verlangen eingefordert werden.

5.2.1 Können Kosten von medizinischer Software und Hardware-Investitionen bei der medizinischen Ausstattung angeführt werden?

Sofern die Kosten bzw. Ausstattung der Qualitätssicherungsverordnung 2018 entsprechen, können diese der medizinischen Ausstattung zugeordnet werden.

5.2.2 Wird auch ein Gebäude, das zum Zweck des Betriebs einer PVE gekauft wird, gefördert?

Ja, es kann auch der Kauf von Immobilien zum Zwecke der Nutzung für eine PVE gefördert werden. Jedoch sind mit der Anschaffung nicht die Grundkosten (Grundwert) und alle Kosten, die mit dem Grundstück verbunden sind (z. B. Abbrucharbeiten für den Neubau) förderbar.

5.3 Können auch Investitionskosten für gebrauchte Güter gefördert werden?

Als Neuinvestition kommen auch gebrauchte Güter infrage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für die Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. deren Mitglieder/Eigentümer:innen handelt und diese von unabhängigen Dritten entgeltlich erworben werden. Auch für gebrauchte Güter müssen Angebote und Rechnungen vorliegen. Somit sind diese Investitionen erstmalig im Anlagevermögen bzw. Anlageverzeichnis/Anlagespiegel der Betreiber:innen bzw. Mitglieder/Eigentümer:innen der Primärversorgungseinheit ersichtlich.

5.3.1 Wie müssen Vergleichsanbote für Investitionen in gebrauchte Güter aussehen?

Die geplanten Investitionen müssen vergleichbar sein. Z. B. muss bei einem gebrauchten Fahrzeug (Jahreswagen) ein Vergleichsanbot eines unabhängigen zweiten Anbieters vorgelegt werden, bei dem das gleiche Modell mit einer vergleichbaren Ausstattung und gleichwertiger Kilometerzahl angeboten wird. Es kann somit nur Gebrauchtes mit Gebrauchtem und Neues mit Neuem, aber nicht Gebrauchtes mit Neuem verglichen werden.

5.4 Was wird nicht gefördert?

Nicht förderbar sind u. a.:

- Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag angefallen sind
- der Erwerb unbebauter Grundstücke und alle mit dem Grundstück verbundenen Vorbereitungstätigkeiten (z. B. Abbrucharbeiten für den Umbau) für den Bau und Umbau
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten
- öffentliche Abgaben, Entgelte und Gebühren
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb einer PVE dienen (z. B. Nutzung für private Zwecke, Vermietung an Dritte)
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro (zzgl. USt.)
- klimaschädliche Investitionen
- Es können nur Investitionen gefördert werden, die direkt zur Nutzung einer PVE notwendig sind. Es liegt im Ermessen der Projektbetreuerin / des Projektbetreuers, einzelne Positionen nicht anzuerkennen (z. B. Dekoration, Toaster usw.)

5.4.1 Welche Investitionen gelten als klimaschädlich?

Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie die Errichtung von Anlagen (einschließlich Transportmitteln), die fossile Energieträger direkt nutzen. Zu den klimaschädlichen Investitionen zählen

- a. Pkw, die fossile Energieträger nutzen (auch Hybridfahrzeuge),
- b. Anlagen zur Gebäudekonditionierung sowie Warmwasserbereitung und Heizung auf Basis fossiler Energieträger.

5.4.2 Können Kosten für Investitionen in erneuerbare Energien eingereicht werden?

Ja, diese Kosten sind förderbar, sofern sie im Sinne der Vermeidung einer Doppelförderung nicht schon bei anderen Förderprogrammen eingereicht wurden. Dies betrifft z. B. die Errichtung einer Fotovoltaikanlage, die Installation einer Hackschnitzelheizung oder den Erwerb von E-Fahrzeugen.

5.5 Ist die Umsatzsteuer förderbar?

Die auf die förderbaren Kosten entfallende Umsatzsteuer ist eine förderbare Ausgabe, sofern sie nachweislich, tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist und somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Ist das Unternehmen im Rahmen einer PVE vorsteuerabzugsberechtigt, können nur die Nettokosten gefördert werden.

Besitzgesellschaften können nur dann ihre Kosten brutto gefördert bekommen, wenn sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

5.6 Wie erfolgt der Nachweis der Aktivierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner sofern die Rechtsform das vorsieht?

Für zukünftige Betreiber:innen der Primärversorgungseinheit bzw. ihre Mitglieder/Eigentümer:innen, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) oder gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis aufgenommen werden.

5.7 Sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen ausgeschlossen und damit nicht förderbar?

Grundsätzlich sind Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro (zzgl. USt.) nicht förderbar. Bei Rechnungen, die mehrere Kleinbeträge unter 200 Euro (zzgl. USt.) beinhalten, insgesamt jedoch über 200 Euro (zzgl. USt.) ausmachen, ist zu bewerten, ob mehrere Einzelpositionen in Summe zu einer Investitionsart führen. Beispielsweise sind der Kauf eines Reflexhammers und eines Stethoskops, obwohl deren Einzelkosten jeweils unter 200 Euro (zzgl. USt.) liegen, in Summe als eine Investitionsart (medizinische Ausstattung) förderbar. Können die angeführten Kleinbeträge keiner Investitionsart zugerechnet werden, sind die Kosten dafür nicht förderbar.

5.8 Wann erfolgt die Bearbeitung des Förderungsantrags?

Ein Förderungsantrag wird dann bearbeitet, wenn alle Unterlagen zur Prüfung vollständig vorliegen und die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind. In diesem Zusammenhang müssen eine Zusage der ÖGK (Erstreihung), notwendige Vergleichsanbote und allfällige eingeforderte Unterlagen übermittelt worden sein.

5.9 Kann eine Akontozahlung gewährt werden?

Im Rahmen der Antragstellung kann eine Akontozahlung bis zu einer Höhe von 25 Prozent der gesamten Zuschusssumme beantragt werden, sofern ein unmittelbarer Bedarf glaubhaft gemacht wurde.

Die Auszahlung der restlichen Zuschusssumme erfolgt erst nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten.

5.10 Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Förderung?

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

5.11 Wer ist nicht förderungsfähig?

Ausgenommen von der Förderung sind insbesondere:

- bestehende PVE (diesen ist es möglich, Anträge im Rahmen der Projektförderung PVE [Typ B] einzureichen)
- Ärztezentren und Facharztpraxen ohne Verträge im Rahmen des PrimVG
- Förderungswerber:innen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen sind, solange sie die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung nicht vollzogen haben

- Antragsteller:innen, wenn gegen sie oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin / einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger:innen erfüllen
- Förderverträge können nur mit juristischen Personen in der im PrimVG vorgesehenen Rechtsform, nicht aber mit natürlichen Personen abgeschlossen werden.

5.12 Wann kann mit der Investition begonnen werden und was ist bei Investitionen in Bezug auf eine Kostenanerkennung wichtig?

Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderungsansuchens bei der Abwicklungsstelle aws (Anerkennungsstichtag). Kosten, die vor dem Anerkennungsstichtag entstanden sind (durch Bestellungen, Beauftragungen und andere Vertragsabschlüsse), sind nicht förderbar. Außerdem sind Kosten, die nach Inbetriebnahme entstanden sind, ebenfalls nicht förderbar.

5.13 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?

Der Durchführungszeitraum für förderbare Vorhaben ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Inbetriebnahme der PVE erfolgen muss.

5.14 Wie lange ist der Durchführungszeitraum für eingereichte Projekte?

Der Durchführungszeitraum für förderbare Vorhaben **beträgt höchstens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderzusage (= Fördervertrag).**

Eine Verlängerung dieser Frist ist in begründeten Fällen möglich, **die Inbetriebnahme hat jedoch spätestens am 30. Juni 2029 zu erfolgen.**

5.15 Was ist unter „Amortisationsdauer“ zu verstehen?

In diesem Zusammenhang ist unter der „Amortisationsdauer“ die Nutzungsdauer bzw. die steuerrechtliche Abschreibungsdauer gemeint.

5.16 Wie lange ist die Behaltefrist?

Aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände sind mindestens für die Hälfte der Amortisationsdauer der geförderten Investitionen in der PVE zu belassen.

Kann die Behaltefrist nicht eingehalten werden (z. B. Totalschaden), muss eine Ersatzinvestition getätigt werden.

5.17 Muss die Förderung zurückgezahlt werden?

Die Zuschusssumme muss bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen nicht rückerstattet werden. Für den Fall, dass trotz einer Zusage der ÖGK im Sinne des § 14 Abs. 6 PrimVG kein Primärversorgungsvertrag zustande kommen sollte, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

5.18 Ist eine Kombination mit anderen Förderungen möglich bzw. können Förderungen für dasselbe Projekt auch bei anderen Stellen beantragt werden?

Eine Kombination der gegenständlichen Förderung mit anderen Investitionsförderungsinstrumenten ist, soweit es im Förderungsantrag angeführte Gründungskosten betrifft, nicht möglich. Mehrere Förderungen für denselben Aufwand bzw. dieselbe Rechnung sind ausgeschlossen, d. h., es ist grundsätzlich nicht zulässig, die nicht geförderten 50 Prozent durch eine andere Förderung abzudecken.

Es wäre daher zum Beispiel möglich, sich im Rahmen einer Gründung ein EDV-System durch eine Anschubfinanzierung und die Umbaukosten für die Räumlichkeiten über die gegenständliche Gründungsförderung fördern zu lassen.

Nicht zulässig wäre jedoch zum Beispiel, sich 50 Prozent des EDV-Systems durch die gegenständliche Gründungsförderung und die anderen 50 Prozent aus einer anderen Anschubfinanzierung fördern zu lassen.

5.19 Kann eine PVE, die bereits eine Gründungsförderung (Typ A) erhalten hat, für eine spätere Investition eine Projektförderung (Typ B) einreichen?

Grundsätzlich sind Anträge in beiden Richtlinien möglich. Insgesamt darf aber die Summe der förderbaren Kosten aus den beiden Förderungsanträgen die in der Gründungsförderung festgelegten Wertgrenzen (sowohl gesamt als auch für die einzelnen Kostenkategorien) nicht überschreiten.

Beispiel: Wenn Sie bei der Gründungsförderung 200.000 Euro (zzgl. USt.) für die medizinische Ausstattung einreichen (die Zuschusssumme beträgt in diesem Fall 100.000 Euro [zzgl. USt.]), dann sind im Rahmen einer nachfolgenden Projektförderung maximal noch Kosten i. H. v. 100.000 Euro [zzgl. USt.; = maximale Zuschusssumme i. H. v. 50.000 Euro [zzgl. USt.]) für medizinische Ausstattung förderbar, damit die maximale Förderhöhe für medizinische Ausstattung nicht überschritten wird.

5.20 Ist die Vermietung geförderter Räumlichkeiten gestattet?

Die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte, u. a. auch an nicht im Versorgungskonzept umfasste andere Leistungserbringer:innen, ist nicht zulässig.

Daher sind grundsätzlich nur Investitionen, die ausschließlich von der PVE genutzt werden, förderbar.

6 Antragstellung

6.1 Wo kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich auf der Onlineplattform aws Fördermanager, die unter https://primaerversorgung.gv.at/foerderantrag_typ_a verlinkt ist. Eine Einreichung in **Papierform, per E-Mail oder über andere Wege ist nicht zulässig.**

6.2 Wie lange können Förderungsanträge gestellt werden?

Ein Förderungsantrag für RL A kann bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 2025. Eine Einreichung muss daher spätestens am 31. Juli 2025 erfolgen.

6.3 Wie verläuft die Prüfung der eingereichten Projekte?

Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen einschließlich der Zusage der ÖGK bei der aws.

6.4 Welche Unterlagen müssen für eine vollständige Antragsprüfung eingereicht werden?

Der Förderungsantrag hat jedenfalls Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

- Zusage der Österreichischen Gesundheitskasse betreffend die Gründung einer PVE durch den:die Antragsteller:in (bis zu 6 Monate nach Antragstellung bei der Abwicklungsstelle nachreichbar) oder Absichtserklärung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- Projektkonzept (Maßnahmen, Zeitplan) und detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Im Rahmen einer Einreichung als Schuldnergemeinschaft [Besitzgesellschaft und operative Gesellschaft] sind die Kosten dementsprechend in einer Projektbeschreibung aufzuspalten.)
- Informationen über weitere Förderungsanträge zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen (Selbsterklärung): Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben antragsgegenständlichen Kosten bei anderen Förderungsstellen, beim Bund, bei Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte diesbezügliche Zusagen.
- Nachweis der Preisangemessenheit durch Vorlage von drei Anboten; bei einem Preis bzw. einer Auftragssumme von unter 100.000 Euro (zzgl. USt.) sind zwei Anbote, bei einem Preis bzw. einer Auftragssumme von unter 10.000 Euro (zzgl. USt.) ist ein Anbot ausreichend.

6.4.1 Gibt es formale Anforderungen an die Anbote?

Ja, jedes Anbot muss nachvollziehbar vor einer Beauftragung eingeholt werden.

Eine Prüfung der Preisangemessenheit hat vor Vertragsaufbereitung im Rahmen der Antragsprüfung zu erfolgen.

Der Nachweis der Preisangemessenheit ist durch Vorlage von Anboten zu erbringen.

- Das Datum des Anbots bzw. Vergleichsanbots hat vor Beauftragung, Bestellung, Anzahlung, Zahlung oder Vertragsunterfertigung zu liegen.
- Anbote sind so zu dokumentieren, dass die Ermittlung der Kosten zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar ist. Es sind vertrauenswürdige Quellen, Leistungsangebot und das Datum zu dokumentieren.
- Die Anbote bzw. Vergleichsanbote müssen grundsätzlich auf die juristische Person, die Vertragspartnerin des Fördervertrags ist, ausgestellt sein.

- Beispiel: Bei der Einholung von Anboten bei einer Onlineplattform (z. B. beim Kauf mehrerer Mobiltelefone) gilt es einen Screenshot des Warenkorbs mit der Auflistung der einzelnen Preise der Geräte und dem Datum zu machen. Dies wird als Anbot gewertet.
- Angebote dürfen nicht unter 200 Euro liegen.
- Mehrere Angebote eines Leistungserbringers sind zusammenzufassen. Eine Stückelung von Angeboten zur Vermeidung der Preisangemessenheitsregelung ist nicht zulässig (z. B. künstliche Teilung der Angebote bei Kostenpositionen unter 10.000 Euro für mehrere Angebote zu unterschiedlichen Inhalten desselben Lieferanten).

6.4.2 Wie erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Die Preisangemessenheit bedeutet nicht, dass das billigste Angebot ausgewählt werden muss, sondern es kann auch das beste (wirtschaftlichste) Angebot ausgewählt werden. Diese Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen.

Für eine Förderzusage müssen vor Ausfertigung des Fördervertrags alle Vergleichsanbote vorliegen.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Vorhandensein nur eines Anbieters ...) kann statt des Vergleichsanbots ein anderer geeigneter Nachweis der Preisangemessenheit vorgelegt werden. Ob eine ausreichende Plausibilität vorliegt, wird im Einzelfall durch die aws entschieden.

6.4.3 Wie wird die Höhe des Preises / der Auftragssumme berechnet, wenn mehrere Angebote/Leistungen eines Leistungserbringers vorliegen?

Mehrere Angebote/Leistungen eines Leistungserbringers sind grundsätzlich zusammenzufassen. Eine Stückelung von Angeboten/Leistungen zur Vermeidung der Preisangemessenheitsregelung ist nicht zulässig (z. B. künstliche Teilung der Angebote bei Kostenpositionen unter 10.000 Euro (zzgl. USt.) in mehrere Angebote zu unterschiedlichen Inhalten desselben Lieferanten).

6.4.4 Müssen bei Angeboten z. B. einer Architektin / eines Architekten über 10.000 Euro (zzgl. USt.) zwei Angebote eingeholt werden?

Ab 10.000 Euro (zzgl. USt.) ist ein Vergleichsanbot eines weiteren Architekten bzw. einer weiteren Architektin vorzulegen. Gibt es vor der Beauftragung kein Vergleichsanbot, können diese Kosten nicht gefördert werden.

6.4.5 Auf wen müssen die Nachweise der Preisangemessenheit ausgestellt sein?

Die Vergleichsanbote müssen grundsätzlich auf die juristische Person, die Vertragspartnerin des Fördervertrags ist, ausgestellt sein. Sofern diese juristische Person zum Zeitpunkt, an dem der Nachweis ausgestellt wird, noch nicht existiert, kann dieser auf die Person(en) ausgestellt sein, die den Antrag gestellt haben bzw. die eine Zusage der ÖGK erhalten haben.

6.4.6 Auf wen müssen die Angebote und Rechnungen ausgestellt werden, wenn es sich um einen Verein handelt?

Handelt es sich um einen Verein als Vertragspartner, so müssen Angebote und Rechnungen auf den Verein ausgestellt werden. Bei einzelnen Ordinationen können Angebote und Rechnungen auf die einreichende PVE ausgestellt werden, sofern diese Teil des Netzwerks ist.

6.4.7 Was passiert, wenn keine Zusage der ÖGK vorgelegt werden kann?

Die Bearbeitung des Förderungsansuchens beginnt erst mit der Vorlage der Zusage der ÖGK. Kann diese nicht beigebracht werden, kann kein Fördervertrag zustande kommen. In Ausnahmefällen kann die Frist von 6 Monaten zur Vorlage dieser Bestätigung verlängert werden.

6.4.8 Wann und ab welcher Höhe erfolgt der Nachweis der Preisangemessenheit?

Der Nachweis der Preisangemessenheit erfolgt zum Zeitpunkt der Einreichung mittels Vorlage von Anboten **vor** Vertragsunterfertigung.

Bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 100.000 Euro (zzgl. USt.) sind zwei Anbote, bei einem Preis / einer Auftragssumme von unter 10.000 Euro (zzgl. USt.) ist ein Anbot ausreichend.

Bei Anboten über 100.000 Euro (zzgl. USt.) sind mindestens drei Anbote einzuholen (ein Anbot und zwei Vergleichsanbote).

7 Abrechnung

7.1 Innerhalb welcher Frist muss die Abrechnung erfolgen?

Die Abrechnung muss samt den entsprechenden Belegen binnen drei Monaten nach Inbetriebnahme der PVE gelegt werden. Die Zuschusssumme wird nach Vorlage der Abrechnung aller förderbaren Kosten und durchgeführter Prüfung durch die Abwicklungsstelle als Einmalbetrag ausbezahlt. Bei Fördervertragsabschlüssen durch mehrere Förderungsnehmer:innen erfolgt die Auszahlung an ein von den Vertragspartner:innen bekannt gegebenes Verrechnungskonto. Bei Fördervertragsabschlüssen durch mehrere Förderungsnehmer:innen haften die Förderungsnehmer:innen für die Einhaltung der Pflichten aus dem Fördervertrag zur ungeteilten Hand.

Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung (Schriftstück der ÖGK) an die aws.

7.2 Welche Unterlagen müssen bei der Abrechnung eingebracht werden?

Eingebracht werden muss der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung mittels Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises.

Die aws kann jederzeit die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem:der Förderungsnehmer:in einfordern.

7.3 Auf wen muss die Rechnung ausgestellt sein?

Rechnungen müssen auf den:die Förderungsnehmer:in ausgestellt sein.

7.4 Wann endet die Aufbewahrungspflicht für die Belege und Aufzeichnungen?

Alle Bücher und Belege sowie sonstigen relevanten Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

7.5 Wann endet die Behaltepflicht?

Aktivierungspflichtige geförderte Vermögensgegenstände sind **mindestens für die Hälfte ihrer Amortisationsdauer** (= steuerliche Abschreibungspflicht) an der PVE zu belassen.

7.6 Welche Betriebspflichten bestehen?

Die PVE muss ab Inbetriebnahme mindestens für die Dauer der Behaltepflicht für den Vermögensgegenstand mit der längsten Amortisationsdauer ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten werden.

7.7 Was ist bei befristeten Verträgen und der Betriebspflicht zu berücksichtigen?

Betriebspflicht heißt grundsätzlich, dass die PVE für die in der Förderrichtlinie vorgegebene Zeit in Betrieb sein muss, unabhängig vom Standort bzw. dem Eigentums- oder Mietobjekt. Im Fall der Investition in befristet vermietete Immobilien ist jedoch vor allem die Behaltspflicht relevant: Gemäß Punkt 10.5 der Förderrichtlinie sind aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände „mindestens für die Hälfte der Amortisationsdauer der geförderten Sachen“ an der PVE zu belassen. Bei Betriebsgebäuden beträgt die Abschreibungsdauer in der Regel 40 Jahre. Daher wird bei Investitionen in ein Gebäude von einer Behaltspflicht von 20 Jahren ausgegangen. Bei einer Investition in ein Mietobjekt muss diese jedenfalls beim Mieter abgeschrieben werden, damit sie gefördert werden kann. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Förderung dem Mieter, also der PVE, und nicht dem Vermieter zugutekommt. Würde der Mieter in das Gebäude investieren und nach fünf Jahren das Mietobjekt verlassen müssen, zöge der Vermieter ab diesem Zeitpunkt den Vorteil aus der Investition des Mieters und der Förderung. Das ist nicht nur betriebswirtschaftlich bedenklich, sondern mit den Förderrichtlinien und den EU-Vorgaben nicht vereinbar, da die PVE Endbegünstigte der Förderung sein muss. Wenn eine PVE eine Förderung für Investitionen in ein befristet angemietetes Gebäude beantragt, muss sichergestellt sein, dass die Behaltspflicht gewahrt werden kann (z. B. durch Option des Mieters auf entsprechende Verlängerung des Mietverhältnisses) oder dass zumindest eine Ablöse in der Höhe der noch nicht abgeschrieben Investitionskosten mit dem Vermieter vereinbart wird und diese Beträge von der PVE in ihren neuen Standort reinvestiert werden.

Wenn die Mietdauer laut Mietvertrag nicht der Dauer der Betriebspflicht entspricht, so muss (abhängig von den geförderten Kosten) eine Option in den Mietvertrag integriert sein, dass der Mietvertrag zumindest für die Dauer der Betriebspflicht verlängert werden kann. Das ist jedoch nur relevant, wenn Förderungen in den Aus- oder Umbau des Gebäudes fließen.

7.8 Welche Rückzahlungspflichten gelten bei Nichteinhaltung der Nutzung nach PrimVG?

Falls die PVE in den auf die Inbetriebnahme folgenden Jahren nicht ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und in Betrieb gehalten wird, gelten folgende Rückzahlungskriterien:

- innerhalb der ersten 5 Jahre: 100 %
- nach 6 Jahren: 90 %
- nach 8 Jahren: 80 %
- nach 10 Jahren: 70 %
- nach 12 Jahren: 60 %
- nach 14 Jahren: 50 %
- nach 16 Jahren: 40 %
- nach 17 Jahren: 30 %
- nach 18 Jahren: 20 %
- nach 19 Jahren: 10 %
- Nach 20 Jahren erfolgt keine Rückzahlung.

Die Rückzahlungspflicht endet spätestens mit dem Ablauf der Betriebspflicht gemäß Punkt 10.5. der Richtlinie.

7.9 Wie ist die Rückzahlungspflicht bei nicht aktivierungspflichtigen Investitionskosten?

Es besteht für förderbare Investitionskosten, die nicht aktivierungspflichtig sind, keine Behalte- und Betriebspflicht (z. B. Beratungskosten).

7.10 Welche Auswirkungen haben Änderungen von Rechtsformen bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern auf die Förderung?

Eine Änderung der Rechtsform der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bedingt keine Rückzahlung, sofern der Betrieb der PVE entsprechend den Vorgaben des PrimVG und der Sonderrichtlinie auch unter der neuen Rechtsform bzw. unter dem:der neuen Eigentümer:in fortgeführt wird.

Bei Abschluss eines Fördervertrags durch eine Besitzgesellschaft ist zu beachten, dass die Gesellschafter:innen der PVE für die Dauer der Betriebs- bzw. Behaltepflcht mehr als 50 Prozent der Anteile an der Besitzgesellschaft halten müssen. Ein Verstoß dagegen kann eine Rückzahlung der Förderungen zur Folge haben.

Förderungsnehmer:innen sind verpflichtet, der Abwicklungsstelle Gesellschafterwechsel einer PVE-Besitzgesellschaft während aufrechter Betriebs- oder Behaltepflcht bekannt zu geben.

8 Auszahlung

8.1 Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuschusssumme erfolgt nach Prüfung der entsprechenden Abrechnungsunterlagen und der Inbetriebnahme der PVE.

- Der Nachweis der Durchführung der geförderten Leistung erfolgt mittels Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht (wird im Rahmen der Abrechnung von Seiten der aws eingefordert) und einem zahlenmäßigen Nachweis (Abrechnung).
- Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse.

8.2 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung, somit erst am Ende der Abrechnung. Es erfolgt keine Zwischenauszahlung. Es kann lediglich im Rahmen der Antragstellung eine Akontozahlung beantragt werden, die nach Vertragsunterfertigung übermittelt wird.

9 Kontakte

Bei allgemeinen Fragen zum Projekt wenden Sie sich bitte an das Team der Koordination Primärversorgung an der Gesundheit Österreich GmbH per E-Mail unter primaerversorgung@goeg.at oder unter der Telefonnummer +43 1 515 61-515.

Für konkrete Fragen zur Einreichung Ihres Antrags beim Fördermanager steht Ihnen das Team der aws per E-Mail unter primaerversorgung@aws.at oder telefonisch unter +43 1 50 175-350 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://aws.at/primaerversorgung>.